

07.03.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - A - AS - Wizu **Punkt** der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts
(UmwBerG)**

Der **federführende Rechtsausschuß** (R),
der **Agrarausschuß** (A),
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** (AS) und
der **Wirtschaftsausschuß** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu dem Gesetzentwurf im ganzen

- AS 1. Mit dem Gesetzentwurf sollen die bereits bestehenden gut 40 Möglichkeiten der Umwandlung von Unternehmen um mehr als 70 Varianten ergänzt werden. Schwerpunkt des Gesetzentwurfs bilden die verschiedenen Möglichkeiten der Unternehmensspaltung. Die vorgesehenen Regelungen würden es den Unternehmen in vielfältiger Weise ermöglichen, Mitbestimmungsregelungen auszuweichen bzw. die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu vermindern.

Ausgeliefert am 08. MRZ. 1994

Zwar greift der Gesetzentwurf nicht unmittelbar in die für die Mitbestimmung auf Unternehmensebene geltenden Gesetze ein. Zu einer mittelbaren Beeinträchtigung der Mitbestimmungsrechte wird es jedoch bei den Arten der Umwandlung kommen, die bisher im Umwandlungsrecht nicht vorgesehen waren oder in denen die Umwandlung gegenüber dem geltenden Recht erleichtert wird. Bei den drei Arten der Spaltung können die für die Mitbestimmung entscheidenden Grenzen der Arbeitnehmerzahl von 500 für die Drittelparität bei der GmbH (Betriebsverfassungsgesetz 1952) und 2000 bei der paritätischen Mitbestimmung in Großunternehmen (Mitbestimmungsgesetz 1976) unterschritten werden.

Bei Unterschreitung der Grenze von 500 Arbeitnehmern in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung fällt die Mitbestimmung auf Unternehmensebene ersatzlos weg.

Bei der Unterschreitung der Grenze von 2000 Arbeitnehmern wird die Konzernklausel in § 5 des Mitbestimmungsgesetzes 1976 den Wegfall der Mitbestimmung nicht in allen Fällen verhindern.

Der Bundesrat teilt nicht die Auffassung, daß eine Reduzierung der Mitbestimmung nur in Einzelfällen zu erwarten sei. Es ist vielmehr anzunehmen, daß von dem erheblich ausgeweiteten Spektrum an Umwandlungsmöglichkeiten auch Gebrauch gemacht wird. Der Entwurf fördert damit die Flucht aus der Unternehmensmitbestimmung.

- AS 2. Durch Beibehaltungsregelungen muß sichergestellt werden, daß sich der bestehende Mitbestimmungsstatus durch Unternehmensumwandlungen nicht verschlechtert. Für eine Mitbestimmungssicherung kommen mehrere Lösungsmöglichkeiten in Betracht. So bietet sich zunächst die Möglichkeit einer gesetzlichen Sicherung der Mitbestimmung an, wie sie auch

von der Bundesregierung erwogen worden ist. Der Bundesrat weist aber auch auf den Vorschlag hin, die Fortgeltung bestehender Mitbestimmungsstrukturen durch eine Öffnungsklausel und den Abschluß entsprechender Tarifverträge zu ermöglichen.

Diese Beibehaltungsregelungen müßten mindestens für eine Übergangszeit gelten.

- AS 3. Auch die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats sind in mannigfacherweise von der Größe des Betriebes abhängig. Ab einer Beschäftigtenzahl von 20 Arbeitnehmern besteht Sozialplanpflicht, ab einer Mitarbeiterzahl von 100 Arbeitnehmern muß ein Wirtschaftsausschuß gebildet werden und ab einer Beschäftigtenzahl von 300 Arbeitnehmern wird ein Betriebsratsmitglied für die Betriebsrattätigkeit von seiner beruflichen Arbeit vollständig freigestellt. Diese Schwellenwerte für die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes werden durch den Gesetzentwurf in erheblicher Weise tangiert und die Mitbestimmung auf betrieblicher Ebene gemindert und erschwert. Über die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zum Übergangsmandat hinaus sollten deshalb auch für den Bereich der Betriebsverfassung gesetzlich abgesicherte Beibehaltungsregelungen durch Betriebsvereinbarung, Gesamtbetriebsvereinbarung und Konzernbetriebsvereinbarung erwogen werden.
- AS 4. Für die einzelnen Arbeitnehmer birgt einer der häufigsten Formen der Umwandlung, die Aufspaltung in eine Besitz- und eine Betriebsgesellschaft, die Gefahr, das Vermögen der Besitzgesellschaft als Haftungsmasse zu verlieren. Die Nachhaftungsansprüche sind nicht befriedigend geregelt, wie auch die im einzelnen zu diskutierenden Änderungsvorschläge des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung belegen.

AS
Bei
Annah-
me
entfallen
alle
folgen-
den
Ziffern.

5. Der Bundesrat lehnt deshalb den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form ab.

Wi

6. Zu Artikel 1 (UmwG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit eine Verbesserung der Umwandlungsmöglichkeiten für Einzelunternehmen ohne Handelsregistereintragung möglich ist.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf können bei den verschiedenen Formen der Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel) Einzelunternehmen ohne Handelsregistereintragung nur bei der Spaltung als Einzelkaufleute (vgl. § 124 Abs. 1 UmwBerG) beteiligte Rechtsträger sein. Eine Verbesserung des bisherigen Rechtszustandes, nachdem Einzelunternehmen ohne Handelsregistereintragung nicht umwandlungsfähig sind, ist somit weitgehend nicht erreicht worden. Im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen, die noch keine Handelsregistereintragung erlangt haben oder nicht erreichen können, wäre eine umfassende Eröffnung von Umwandlungsmöglichkeiten wünschenswert.

R

7. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 UmwG)

In Artikel 1 ist § 10 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 2 ist das Wort "diese" durch die Wörter "deren Vorsitzender" zu ersetzen.
- b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:
- "(3) § 306 Abs. 3, § 307 Abs. 1 sowie § 309 gelten entsprechend."

Begründung:

Die Bestellung der Verschmelzungsprüfer war bisher in § 340 b AktG geregelt. Das Verfahren war gemäß § 145 Abs. 1 FGG dem Amtsgericht im Rahmen eines Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Nunmehr soll das Landgericht erstinstanzlich für die Bestellung der Verschmelzungsprüfer zuständig sein. Nachdem im FGG-Verfahren eine dem § 349 ZPO entsprechende Vorschrift über die Entscheidungskompetenz des Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen fehlt, ist vorzusehen, daß dieser über die Bestellung der Verschmelzungsprüfer allein entscheiden kann. Eine solche Regelung dient der Verfahrensvereinfachung. Es ist nicht sachlich geboten, daß die Kammer für Handelssachen in ihrer vollen Besetzung über den Antrag entscheidet. Die bisherige Regelung, wonach der FGG-Richter des Amtsgerichts allein entschieden hat, gab keinen Anlaß zu Beanstandungen. Daher ist eine Entscheidung eines Kollegialgerichts auch nach neuer Rechtslage nicht erforderlich.

In § 10 fehlt die Angabe, nach welchem gerichtlichen Verfahren das Gericht zu entscheiden hat. Bisher war durch die Zuweisung in § 145 Abs. 1 FGG klargestellt, daß es sich um ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt. Durch die Bezugnahme auf § 306 Abs. 3, § 307 Abs. 1 sowie auf § 309 wird die Konzentrationsermächtigung für die Landesregierungen vorgesehen, das gerichtliche Verfahren bestimmt und der Rechtsmittelzug geregelt.

Wi 8. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 UmwG)

In Artikel 1 sind in § 14 in Absatz 2 nach den Wörtern

"zu niedrig bemessen"

die Wörter

"oder das Umtauschverhältnis nicht hinreichend erläutert worden"

einzufügen.

Begründung:

Der Ausschluß der Klagemöglichkeit nach § 14 Abs. 2 sollte auch auf den Fall erweitert werden, daß das Umtauschverhältnis nicht hinreichend erläutert worden ist. In der Sache stellt der Streit über die unzureichende Erläuterung des Umtauschverhältnisses in der Regel nichts anderes als den Auftakt zur Forderungen nach einem höher zu bewertenden Umtauschverhältnis dar.

Es gehört daher nicht in das Verfahren über die Wirksamkeit der Verschmelzung als solcher. Die Möglichkeit zur Anfechtung eines strukturverändernden Beschlusses sollte nur aus Gründen zugelassen werden, die sich gegen die Berechtigung der Strukturveränderung als solcher richten. In der bisherigen Praxis hat sich aber gezeigt, daß gerade die Behauptung der unzureichenden Erläuterung des Umtauschverhältnisses zum Anlaß einer Anfechtung der organisationsrechtlichen Entscheidung selbst genommen wird. Etwaigen Informationsmängeln der Aktionäre kann z. B. durch Auskunftsklage abgeholfen werden.

R 9. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 2 UmwG) und
Artikel 16 Nr. 2 (§ 145 Abs. 1 Satz 1 FGG)

- a) In Artikel 1 ist in § 26 Abs. 1 Satz 2 das Wort "Prozeßgericht" durch das Wort "Gericht" zu ersetzen.
- b) Artikel 16 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:
 - '2. In § 145 Abs. 1 Satz 1 werden die Angaben "§ 340 b Abs. 2, § 350 Abs. 1 und 4" und "die nach § 29 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung," gestrichen und nach dem Wort "Aktiengesetzes" die Angabe "die nach § 26 Abs. 1 und 4, § 206 Satz 2 und 3 des Umwandlungsgesetzes," eingefügt."

Begründung:

Die Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 350 Abs. 1 AktG und die Festsetzung seiner Vergütung nach Absatz 4 dieser Vorschrift war gemäß § 145 Abs. 1 FGG dem Amtsgericht im Rahmen eines Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Für eine Änderung der Kompetenzzuweisung im neuen Umwandlungsgesetz gibt es keine sachliche Begründung. Für ein Tätigwerden des Prozeßgerichts besteht insofern kein Raum.

Nachdem in § 145 Abs. 1 FGG die Verweisung auf § 350 AktG gestrichen wird, bedarf es der ausdrücklichen Aufnahme von § 26 Abs. 1 und 4 sowie der sachlich vergleichbaren Regelung des § 206 Satz 2 und 3 UmwG in § 145 Abs. 1 FGG.

A 10. Zu Artikel 1 (§§ 29, 207, 270 UmwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht der Begriff "angemessene Barabfindung" durch eine konkretere Formulierung ersetzt werden kann.

Begründung:

Die Erfahrungen bei der Umwandlung ehemaliger LPG'en haben gezeigt, daß der Begriff "angemessene Barabfindung" zu Auslegungsschwierigkeiten führt, so daß ein den wirklichen Vermögensverhältnissen Rechnung tragender, konkreterer Wert vorgeschrieben werden sollte.

R 11. Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 4, § 157 Abs. 4 und § 224 Abs. 5 UmwG)

In Artikel 1 sind § 45 Abs. 4, § 157 Abs. 4 und § 224 Abs. 5 zu streichen.

Begründung:

Der ausdrücklichen Erstreckung der Enthaltungsregelung auf den weiterhin geschäftsführend tätigen Gesellschafter oder Einzelkaufmann bedarf es nicht. Sofern keine weiteren Gesichtspunkte hinzutreten, ist auch dieser Personenkreis von der Enthaltungsregelung erfaßt. Es sollte jedoch der Rechtsprechung überlassen bleiben, ob im Einzelfall (z.B.: bei Vorliegen rechtsmißbräuchlicher Sachverhalte) eine Berufung auf die sehr weitgehende Enthaltungsmöglichkeit, die für alle Schuldverhältnisse Wirkung entfaltet, dem genannten Personenkreis verwehrt bleiben muß. Die möglichen Sachverhaltsgestaltungen sind zu breit gefächert, um für jeden Einzelfall die Aussage treffen zu können, daß die Enthaltungsregelung für die weiterhin geschäftsführend tätigen Gesellschafter oder Einzelkaufleute angemessen erscheint.

R 12. Zu Artikel 1 (§ 162 UmwG)

In Artikel 1 ist § 162 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Ein Ausgliederungsbericht ist nur erforderlich, wenn die Ausgliederung nach § 164 Abs. 1 der staatlichen Genehmigung bedarf oder wenn sie bei Lebzeiten des Stifters von dessen Zustimmung abhängig ist."

b) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter "Soweit nach Absatz 1" durch die Wörter "Soweit nach § 164 Abs. 1" zu ersetzen.

c) Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Zu a)

Klarstellung des Gewollten. Auch nach der Begründung soll ein Ausgliederungsbericht nur erforderlich sein, wenn der Ausgliederungsbeschluß der staatlichen Genehmigung bedarf; diese Frage wird in § 164 Abs. 1 geregelt. Entsprechend der Regelung im Entwurf ist darüber hinaus ein Ausgliederungsbericht erforderlich, wenn die Ausgliederung bei Lebzeiten des Stifters von dessen Zustimmung abhängig ist.

Zu b)

Ob die Ausgliederung der staatlichen Genehmigung bedarf, regelt nicht Absatz 1, sondern § 164 Abs. 1.

Zu c)

Die Regelung greift in die Verfassung der Stiftungen ein, ohne daß ein Regelungsbedürfnis erkennbar wäre. Wenn nach § 163 Abs. 1 für den Ausgliederungsbeschluß die Vorschriften des Stiftungsrechts maßgebend sein sollen, muß dies erst recht für die Erstellung des Ausgliederungsberichtes gelten.

R 13. Zu Artikel 1 (§ 163 Abs. 3 UmwG)

In Artikel 1 ist § 163 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Beschluß und die Zustimmungen nach Absatz 1 und 2 bedürfen nicht der notariellen Beurkundung."

Begründung:

Ein Bedürfnis für diese Regelung ist nicht ersichtlich. Die Form der notariellen Beurkundung ist nicht einmal für die Errichtung einer Stiftung (vgl. § 81 BGB) oder für Beschlüsse über ihre Aufhebung sowie über die Änderung des Stiftungszwecks vorgeschrieben.

R 14. Zu Artikel 1 (§ 164 Abs. 1 und 2 UmwG)

In Artikel 1 ist § 164 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die Ausgliederung bedarf der staatlichen Genehmigung, sofern das Stiftungsrecht dies vorsieht."

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Zu a)

Die Vorschrift will nach ihrer Begründung die Beantwortung der Frage, ob die Ausgliederung der staatlichen Genehmigung bedarf, dem jeweiligen Stiftungsrecht überlassen. Das sollte im Gesetzestext eindeutig zum Ausdruck kommen. Nach der gegenwärtigen Formulierung würde stets eine Genehmigung erforderlich sein, da das Stiftungsrecht aller Länder die Genehmigungsbedürftigkeit von Satzungsänderungen und Zweckänderungen vorsieht. Für eine so weitgehende, in die Stiftungsautonomie und das Landesstiftungsrecht eingreifende Regelung besteht kein Bedürfnis. Das Landesrecht sieht im Rahmen der Rechtsaufsicht genügend Möglichkeiten der staatlichen Kontrolle einer Ausgliederung vor, denn ein Ausgliederungsbeschluß wird

regelmäßig Fragen der Satzungsänderung oder der Erhaltung des Stiftungszwecks aufwerfen.

Zu b)

Wenn sich die Erforderlichkeit der staatlichen Genehmigung nach dem Landesstiftungsrecht beurteilt, so sind auch dessen Regeln für die Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Einer zusätzlichen bundesrechtlichen Regelung bedarf es daher nicht. Wie die Begründung zu Recht an dem Beispiel Schleswig-Holsteins hervorhebt, sieht auch das Landesrecht vor, daß derartige Genehmigungen nur bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens, der die Begünstigung der Destinatäre einschließt, erteilt werden können.

Die Aufgaben des Registergerichtes nach Absatz 3 kann die Stiftungsaufsichtsbehörde ohnehin nicht übernehmen, weil sie auf eine reine Rechtsaufsicht beschränkt ist. Die vorgesehene Soll-Regelung und Begrenzung auf eine Änderung lediglich der wirtschaftlichen Verhältnisse würde die Stiftungsaufsicht zudem sehr einschränken.

A 15. Zu Artikel 1 (§§ 258 ff. UmwG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob eingetragenen Genossenschaften aufgrund des Umwandlungsbeschlusses nach diesem Gesetz auch die Möglichkeit zur Erlangung der Rechtsform einer Personengesellschaft eingeräumt werden kann.

Begründung:

Besonders die landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Ländern, die sich von landwirtschaftlichen Produktionsgesellschaften in Genossenschaften umgewandelt haben, stellen in zunehmendem Maße fest, daß diese Rechtsform ihren Erwartungen nicht entspricht. Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht nur die Umwandlung per Beschluß in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft vor. Erwünscht wäre eine weitergehende Umwandlungsmöglichkeit.

R 16. Zu Artikel 1 (§ 301 Abs. 1 UmwG)

In Artikel 1 sind in § 301 Abs. 1 die Wörter "Eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts kann" durch die Wörter "Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts" zu ersetzen.

Begründung:

In den Ländern besteht zum Teil das Bedürfnis, daß genossenschaftlich strukturierte Kreditinstitute, die kraft früherer Verleihung des Status einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts besitzen, in eine eingetragene Genossenschaft umgewandelt werden. Die Rechtsform der Genossenschaft entspricht der sonst üblichen Struktur solcher Kreditinstitute und würde eine Kooperation unter mehreren Instituten erleichtern. Die Änderung schafft die Voraussetzung dafür, daß die Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft durch Landesrecht normiert werden kann.

R
Zusammenhang
mit
Ziffer 20

17. Zu Artikel 1 (§ 306 Abs. 2 Satz 2 und 3 - neu - UmwG)

In Artikel 1 sind in § 306 Abs. 2 folgende Sätze 2 und 3 anzufügen:

"Der Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen entscheidet

1. über die Abgabe von Verfahren;
2. im Zusammenhang mit öffentlichen Bekanntmachungen;
3. über Fragen, welche die Zulässigkeit des Antrags betreffen;
4. über alle vorbereitenden Maßnahmen für die Beweisaufnahme;
5. in den Fällen des § 308;
6. über Geschäftswert, Kosten, Gebühren und Auslagen;
7. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung.

Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch im übrigen anstelle der Kammer entscheiden."

Begründung:

Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet eine Kammer für Handelssachen in aller Regel nur als Beschwerdegericht (§ 30 Abs. 1 Satz 2 FGG). Im Spruchverfahren wird sie jedoch erstinstanzlich tätig. Im FGG gibt es keine dem § 349 ZPO vergleichbare Vorschrift, die es dem Vorsitzenden erlaubt, in eigener Kompetenz zu entscheiden. Zur Verfahrensvereinfachung ist es notwendig, eine dem § 349 ZPO vergleichbare Vorschrift auch im Spruchverfahren vorzusehen. Der Vorsitzende soll die Möglichkeit erhalten, Entscheidungen, die vor oder nach der Entscheidung in der Hauptsache anfallen, in eigener Kompetenz zu treffen. Eine solche Vorschrift ist zugleich ein Beitrag für ein zügiges Verfahren und entlastet das Gericht.

R 18. Zu Artikel 1 (§ 308 Abs. 3 UmwG)

In Artikel 1 ist § 308 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

§ 308 Abs. 3 begründet eine erhebliche Abweichung zu grundlegenden verfahrensrechtlichen Grundsätzen. Nebenbeteiligte müssen das Verfahren in der Lage, in der es sich befindet, annehmen. Wird ein Antrag zurückgenommen, kann kein Raum dafür bestehen, daß Nebenbeteiligte die Befugnis erhalten, das Verfahren kraft eigenen Rechts weiterzubetreiben.

Die Regelung des § 308 Abs. 3 führt ferner dazu, daß die sinnvolle Befristung der Antragstellung in § 305 bzw. § 307 Abs. 3 ausgehöhlt würde.

Die Abkehr von bewährten verfahrensrechtlichen Prinzipien ist zum Schutz der Anteilsinhaber nicht erforderlich. Jedem Anteilsinhaber ist es möglich, sich als Antragsteller am gerichtlichen Verfahren zu beteiligen. Selbst wenn ein Berechtigter ursprünglich nicht die Absicht gehabt haben sollte, einen Antrag zu stellen, wird er nach § 307 Abs. 3 von einem anderweitig anhängig gemachten gerichtlichen Verfahren in Kenntnis gesetzt und auf seine verfahrensrechtlichen Möglichkeiten hingewiesen. Wer sich auch danach nicht an dem Verfahren beteiligt, ist nicht schutzwürdig.

R 19. Zu Artikel 3 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Hinblick auf die von ihm vorgeschlagenen Änderungen zu § 45, § 157 und § 224 UmwG auch § 28 Abs. 3 Satz 2 und § 160 Abs. 3 Satz 2 HGB gestrichen werden sollten.

Begründung:

Die Enthafungsregelungen im Umwandlungsgesetz und im Handelsgesetzbuch sollten wegen der Vergleichbarkeit der Sachverhalte gleichgelagert sein. Im übrigen wird in § 133 Abs. 1 UmwG auf § 28 HGB verwiesen. Eine abweichende Enthafungsregelung innerhalb des Umwandlungsgesetzes sollte vermieden werden.

Der Bundesrat hat in seiner EntschlieÙung vom 25. Februar 1994 zum Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz die Gewährung des Enthafungsprivilegs an ehemalige Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, die in die Stellung eines Kommanditisten einrücken, aber nach wie vor geschäftsführend tätig sind, für rechtspolitisch verfehlt erachtet. Der Bundesrat hat den Deutschen Bundestag gebeten, im Rahmen der Neugestaltung des Umwandlungsrechts die beim Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz getroffene Entscheidung zur Haftung von geschäftsführend tätigen Gesellschaftern nach Änderung der Gesellschaftsform zu korrigieren.

Durch Streichung von § 28 Abs. 3 Satz 2 und § 160 Abs. 3 Satz 2 HGB wird sichergestellt, daß es der Rechtsprechung überlassen bleibt, ob im Einzelfall (z.B.: bei Vorliegen rechtsmißbräuchlicher Sachverhalte) eine Berufung auf die sehr weitgehende Enthafungsmöglichkeit, die für alle Schuldverhältnisse Wirkung entfaltet, für den weiterhin geschäftsführend tätigen Gesellschafter angemessen erscheint.

R
Zusam-
menhang
mit
Ziffer 17

20. Zu Artikel 6 Nr. 8 (§ 306 Abs. 1 und 7 AktG)

Artikel 6 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

'8. § 306 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 132 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und § 306 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Umwandlungsgesetzes sind anzuwenden."

- b) In Absatz 7 wird Satz 7 aufgehoben; die bisherigen Sätze 8 und 9 werden die Sätze 7 und 8.'

Begründung:

In § 306 Abs. 2 UmwG soll dem Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen für Nebenentscheidungen die alleinige Kompetenz zugewiesen werden.

Das in § 306 AktG vorgesehene Verfahren zur Sicherung der außenstehenden Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen ist dem Spruchstellenverfahren des Umwandlungsgesetzes vergleichbar. Daher sollten die beiden Verfahren auch inhaltlich gleich ausgestaltet sein. Deshalb wird die Entscheidungskompetenz des Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen auch in dem aktienrechtlichen Verfahren vorgesehen.

Wi 21. Zu Artikel 10 Nr. 2 (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 KWG)

In Artikel 10 Nr. 2 ist in § 40 Abs. 1 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

- "3. Unternehmen, die durch Umwandlung der in Nummer 2 bezeichneten Unternehmen neu gegründet wurden, solange sie aufgrund ihrer Satzung im Umfange wie vor der Umwandlung sparkassenspezifische Merkmale - insbesondere eine am Gemeinwohl orientierte Aufgabenstellung und eine Beschränkung der wesentlichen Geschäftstätigkeit auf den Wirtschaftsraum, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat - aufweisen, mit den Verbundunternehmen der Sparkassenorganisation zusammenarbeiten und Mitglied eines regionalen Sparkassen- und Giroverbandes sind, der Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ist."

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf kann ein Kreditinstitut die Bezeichnung "Sparkasse" auch dann weiterführen, wenn die Umwandlung eine vollständige Abkehr von den Wesensmerkmalen einer Sparkasse mit sich bringt. Dies bedeutet, daß beispielsweise auch eine Aktiengesellschaft die Bezeichnung "Sparkasse" führen könnte. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese Bezeichnung jedoch nur dann Verwendung finden, wenn auch nach einer Umwandlung elementare sparkassentypische Merkmale wie die Regionalität der Aufgabenstellung, die Gemeinwohlorientierung, die Zusammenarbeit mit den Verbundunternehmen der Sparkassenorganisation sowie die Mitgliedschaft in einem regionalen Sparkassen- und Giroverband gegeben sind. Andernfalls sollte der Namensbestandteil "Sparkasse" entfallen.

Wi 22. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine gesetzliche Regelung getroffen werden könnte, die sicherstellt, daß künftig die Umwandlung eines Unternehmens der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung nach § 30 OWiG nicht entgegensteht.

Nach § 30 Abs. 1 OWiG kann gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen eines Bußgeldverfahrens eine Geldbuße festgesetzt werden, sofern eines ihrer vertretungsberechtigten Organe bzw. ein Gesellschafter oder ein Vorstandsmitglied eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, durch die entweder Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind, oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte. Der Zweck dieser Regelung liegt in erster Linie darin, Vorteile abzuschöpfen, die einer juristischen Person, einem nichtrechtsfähigen Verein oder einer Personenhandelsgesellschaft durch eine in ihrem Interesse begangene Straftat oder Ordnungswidrigkeit zugeflossen sind. Gleichzeitig sollen deren Organe und Vertreter sowie die Aufsichtsgremien dazu angehalten werden, bestimmte Rechtsverstöße innerhalb des Unternehmens zu verhindern; die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß juristische Personen und Personenvereinigungen nur durch ihre Organe zu handeln imstande sind und damit nicht den Sanktionsmöglichkeiten ausgesetzt wären, die als Folge von zu ihren Gunsten begangenen Zuwiderhandlungen eintreten könnten. Dies würde zu einer nicht gerechtfertigten Besserstellung juristischer Personen und Personenvereinigungen gegenüber natürlichen Personen führen. Der Regelung des § 30 OWiG kommt daher erhebliche Bedeutung insbesondere bei der Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Wirtschaftsbereich zu.

§ 30 OWiG enthält derzeit allerdings keine ausdrückliche Regelung, ob und in welchem Umfang Geldbußen auch gegen solche juristischen Personen und Personenvereinigungen festgesetzt werden können, die nach der Begehung der Tat durch eines ihrer Organe umgewandelt worden sind. Soweit ersichtlich, liegt zu dieser Frage bisher lediglich eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1986 vor (Beschluß vom 11.03.1986 - KRB 8/85-WuW/E-BGH 2265). In dieser Entscheidung stellte der BGH fest, daß allein ein Wechsel der Rechtsform eines

wenn das Unternehmen der Sache nach dasselbe geblieben ist. Danach könnte auch im Falle einer Verschmelzung gegen den übernehmenden Rechtsträger eine Geldbuße festgesetzt werden, sofern das "haftende Vermögen" im Zeitpunkt der Entscheidung in gleicher oder ähnlicher Weise wie bisher eingesetzt würde und in der neuen juristischen Person einen wesentlichen Teil des Gesamtvermögens ausmacht. Die Feststellung, ob das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers von wesentlicher Bedeutung für das Gesamtvermögen des übernehmenden Rechtsträgers ist, stößt in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten.

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Erleichterung der Umwandlung von Unternehmen kann die dargestellten Schwierigkeiten bei der Festsetzung von Geldbußen nach § 30 OWiG erheblich ausweiten, weil zum einen die Zahl der Umwandlungsfälle steigt und zum anderen neue Umwandlungsformen hinzukommen.

In Fällen der Verschmelzung sowie der Vermögensübertragung in Form der Vollübertragung werden auch in Zukunft die beschriebenen Auslegungsprobleme bestehen bleiben. Bei der Umwandlung durch Aufspaltung oder entsprechende Vermögensteilübertragung wäre eine Anwendung des § 30 OWiG gänzlich ausgeschlossen.

Im Falle der Abspaltung und der Ausgliederung wäre andererseits zwar weiterhin die Festsetzung einer Geldbuße gegen den fortbestehenden übertragenden Rechtsträger möglich. Es widerspräche jedoch einem der Normzwecke des § 30 OWiG, eine Abschöpfung der Vorteile zu ermöglichen, die der juristischen Person oder Personenvereinigung durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit entstanden sind, wenn ganz überwiegende Vermögensteile infolge der Umwandlung nicht mehr dem übertragenden Rechtsträger gehören. Auch in diesen Fällen wäre es daher notwendig, eine dem Normzweck des § 30 OWiG entsprechende Sanktionsregelung zu treffen. Um die Durchsetzung der Regelungsziele des § 30 OWiG auch zukünftig zu ermöglichen und bereits jetzt bestehende Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschrift zu beseitigen, ist eine entsprechende Ergänzung des Gesetzentwurfs im Sinne des § 30 OWiG erforderlich.